

# **Geschäftsordnung des Beirats für Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) in der Stadt Ulm**

(Stand 16.10.2024)

## **Präambel**

Der Gemeinderat der Stadt Ulm hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 die Einrichtung eines Beirats für Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) und die folgende Geschäftsordnung beschlossen. Dieser ersetzt den bisherigen Arbeitskreis für Menschen mit Behinderungen.

## **1. Ziele**

Der Inklusionsbeirat trägt zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung, Selbstbestimmung und zur Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit Behinderungen in Ulm bei. Wichtig hierzu sind Sozialraum- und Lebensfeldorientierung, Personenzentriertheit, Trägervielfalt und Normalisierungsprinzip.

## **2. Aufgaben**

Der Inklusionsbeirat hat eine beratende Funktion für die gemeinderätlichen Gremien der Stadt Ulm. Er unterstützt diese durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen, die für Menschen mit Behinderungen von Belang sind. Außerdem gibt der Beirat wichtige Impulse für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- **Angelegenheiten zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, besonders in den Bereichen**
  - Bildung und Erziehung
  - Arbeit
  - Wohnen
  - Barrierefreiheit und Mobilität im öffentlichen Raum
  - Freizeit und Kultur
  - Gesundheit
- **Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Probleme und Belange von Menschen mit Behinderungen, u.a. durch Projekte und Aktionen.**
- **Maßnahmen zur Realisierung einer weitestgehend barrierefreien Stadt Ulm (z.B. bauliche Anlagen, öffentliche Flächen, Systeme der Informationsverarbeitung, visuelle und akustische Informationsquellen)**
- **Unterstützung der/des Inklusionsbeauftragten in ihrem/seinem Aufgabenbereich.**

## **3. Mitglieder**

Mitglieder des Inklusionsbeirats sind:

- 2 Vertreter\*innen aus dem Kreis der Menschen mit körperlicher Behinderung,
- 1 Vertreter\*in aus dem Kreis der Menschen mit seelischer Behinderung
- 1 Vertreter\*in aus dem Kreis der Menschen mit Lernschwierigkeiten
- 2 Vertreter\*innen aus dem Kreis der Menschen mit einer Sehbehinderung und/oder aus dem Kreis der Blinden

- 2 Vertreter\*innen aus dem Kreis der Hörbehinderten
- 1 Vertreter\*in der Selbsthilfe
- 2 Vertreter\*innen von Angehörigen
- die/der Inklusionsbeauftragte (Geschäftsstelle des Inklusionsbeirats)
- 1 Vertreter\*in des Seniorenrats
- 1 Vertreter\*in der Familienbildungsstätte
- 1 Vertreter\*in des AK der Schwerbehindertenvertretung der Industrie u. des öffentlichen Dienstes
- 1 Vertreter\*in des Stadtjugendrings
- 1 Vertreter\*in der Koordinationsstelle Regionales Netzwerk-KORN e.V.
- die Stadt Ulm, vertreten durch die/der Sozialbürgermeister\*in, sowie die/der Referent\*in der/des Bürgermeister\*in für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt
- die Abteilungsleitung Soziales
- die/der Fachplaner\*in Behindertenhilfe
- die/der Verfahrensleiter\*in
- 1 Vertreter\*in der Liga der freien Wohlfahrtspflege
- 1 Vertreter\*in des Gesundheitsamts Ulm
- 1 Vertreter\*in der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) Ulm
- je 1 Vertreter\*in der Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe
- 1 Vertreter\*in der gemeinsamen Servicestelle für Rehabilitation nach SGB IX
- je 1 Vertreter\*in der im Ulmer Gemeinderat vertretenen Fraktionen

Weitere sachkundige Personen können beratend hinzugezogen werden.

Die Mitgliedschaft ist an die Legislaturperiode des Gemeinderats der Stadt Ulm gebunden und beträgt in der Regel 5 Jahre.

#### **4. Organisationsform**

Der Inklusionsbeirat tagt zwei Mal im Jahr öffentlich (auf Antrag nicht öffentlich). Die Termine werden jährlich im Voraus festgelegt. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Inklusionsbeirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die gefassten Beschlüsse gelten gegenüber den anderen Gremien der Stadt Ulm als Empfehlungen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt, das den Mitgliedern zugeleitet wird.

#### **5. Vorbereitung und Leitung der Sitzungen**

Zu den Sitzungen des Inklusionsbeirats wird schriftlich mit einer Tagesordnung, in der Regel 6 Wochen vor den Sitzungen, durch die Stadt Ulm eingeladen (Geschäftsstelle Inklusionsbeirat).

Punkte zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern des Beirats über die Geschäftsstelle eingebracht werden. Ergänzungen müssen bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich oder mündlich bei der Stadt Ulm eingegangen sein.

Der Vorsitz / die Leitung des Inklusionsbeirats liegt bei der/dem Sozialbürgermeister\*in der Stadt Ulm, vertretungsweise bei der Abteilungsleitung Zentralstelle. Sie/Er ist für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung verantwortlich. Sie/Er bringt die Ergebnisse in die politischen Gremien ein; weitere Mitglieder des Inklusionsbeirats können dabei als sachkundige Personen hinzugezogen werden.

## **6. Aufgaben der Geschäftsstelle des Inklusionsbeirats**

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Inklusionsbeirats nimmt die/der Inklusionsbeauftragte der Stadt Ulm wahr.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Erstellung der Tagesordnungen u. die Protokollierung der Sitzungen
- Zustellung der Sitzungsunterlagen, Einladung mit Tagesordnung und Protokoll der letzten Sitzung
- Teilnahme an den Sitzungen des Inklusionsbeirats
- Zusammenarbeit mit der kommunalen Sozialplanung

## **7. Arbeitsgruppen**

Der Inklusionsbeirat kann zur inhaltlichen Zuarbeit zeitlich befristete Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder dieser Arbeitsgruppen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Inklusionsbeirat sind. Diese bearbeiten bestimmte Themen und erstatten gegenüber dem Inklusionsbeirat Bericht.

## **8. Geltung**

Die Geschäftsordnung tritt zum 16.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Inklusionsbeirats der Stadt Ulm vom 01.10.2019 außer Kraft.